

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Es gilt immer nur der zuletzt der LBS erteilte Freistellungsauftrag. Freistellungsaufträge können nur dann für das lfd. Jahr berücksichtigt werden, wenn sie – vollständig ausgefüllt – bis spätestens 15.12. vorliegen.

Bausparvertrag

Spk.-Personen-Nr.

Bausparen

tagsüber telefonisch erreichbar

Nachname

Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum

Steuer-Identifikationsnr. (11-stellig)

Gemeinsamer Freistellungsauftrag – Angaben zum Ehepartner/eingetr. Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich

Ehepartner/ eingetragener Lebenspartner

Nachname

Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum

Steuer-Identifikationsnr. (11-stellig)

Anschrift

PLZ

Ort

Straße

Haus-Nr.

Auftrag

Hiermit erteile ich/erteilen wir*) Ihnen den Auftrag, meine/unsere*) bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

bis zu einem Betrag von € ,00 (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute),

bis zur Höhe des für mich/uns*) geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 801 €/1.602 €*).

über 0 € – möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

Dieser Auftrag gilt ab dem Tag Monat Jahr bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung.

so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns*) erhalten,

bis zum Tag Monat Jahr

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten (außer Familienstand und Telefonnummer) werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45d EStG). Ich versichere/Wir versichern*), dass mein/unsere*) Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das Bundeszentralamt für Steuern usw. den für mich/uns*) geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801 €/1.602 €* nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern*) außerdem, dass ich/wir*) mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801 €/1.602 €* im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n)*). Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten (außer Familienstand und Telefonnummer) werden aufgrund von § 44a Abs. 2 und 2a, § 45b Abs. 1 und § 45d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Abs. 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Datum Unterschriften

Tag Monat Jahr

Bausparer

ggf. Ehepartner/eingetr. Lebenspartner, gesetzliche(r) Vertreter

Zutreffendes bitte ankreuzen *) Nichtzutreffendes bitte streichen

alleiniges Sorgerecht

Amtliche Hinweise

Der Höchstbetrag von 1.602 € gilt nur bei Ehepartnern/eingetr. Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/eingetr. Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehepartner/eingetr. Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehepartners/eingetr.

Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehepartners/eingetr. Lebenspartners. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Ergänzende Erläuterungen

Abgeltungsteuer

Von den gutgeschriebenen Bausparzinsen und Bonuserträgen hat die LBS grundsätzlich 25 % als Abgeltungsteuer und zusätzlich 5,5 % der Abgeltungsteuer als Solidaritätszuschlag für Rechnung des Bausparers an das Finanzamt abzuführen. Die jährlichen Gutschriften werden am Jahresende vorgenommen, unterjährige Gutschriften fallen bei Auszahlung oder Verrechnung des Bausparguthabens an.

Keine Abgeltungsteuer bei Freistellungsauftrag

Liegt der LBS rechtzeitig ein wirksamer Freistellungsauftrag vor, so werden während der Gültigkeitsdauer des Auftrags auf den betreffenden Konten die Zinsen und Bonuserträge Jahr für Jahr bis zur Höhe des Freistellungsbetrags von der Abgeltungsteuer freigestellt. Seit dem 1. Januar 2011 muss ein Freistellungsauftrag zur steuerlichen Wirksamkeit zwingend Ihre 11-stellige Steuer-Identifikationsnummer enthalten. Die Summe aller Freistellungsbeträge, die der Sparer beliebig auf mehrere Anlageinstitute aufteilen kann, darf bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehepartnern/eingetr. Lebenspartnern die Grenze von 1.602 € bei beiden zusammen nicht überschreiten. Für andere Personen liegt die Höchstgrenze bei je 801 €.

Freistellungsauftrag für mehrere Bausparkonten

Ein der LBS auf dem umseitigen Vordruck erteilter Freistellungsauftrag erstreckt sich auf alle Bausparkonten des Auftraggebers mit Ausnahme von Treuhandkonten. Erteilen Ehepartner/eingetr. Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, werden sowohl die Gemeinschaftskonten als auch die auf den Namen eines der Ehepartner/eingetr. Lebenspartner geführten Konten freigestellt. Zinsen oder Bonuserträge, die Betriebseinnahmen oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind, können nicht in den Freistellungsauftrag einbezogen werden.

Gültigkeitsdauer des Freistellungsauftrags

Ein Freistellungsauftrag gilt zeitlich unbefristet, sofern im Einzelfall nicht ausnahmsweise ein besonderer Endtermin (Kalenderjahresende) gesetzt wird. Eine Rückdatierung ist nicht möglich.

Hat ein Bausparer geheiratet/eine Lebenspartnerschaft begründet, können die Ehepartner/eingetr. Lebenspartner mit

dem Tag der Heirat/Begründung der Lebenspartnerschaft einen neuen gemeinsamen Freistellungsauftrag einreichen. Ein gemeinsamer Freistellungsauftrag, der nur von Ehepartnern/Lebenspartnern erteilt werden kann, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, ist nach der Scheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft – bei dauerndem Getrenntleben der Ehepartner/eingetr. Lebenspartner nach Ablauf des Jahres, in dem die Trennung erfolgt ist – zu widerrufen. Lautet der Bausparvertrag auf einen einzelnen Vertragsinhaber, kann dieser einen neuen Freistellungsauftrag erteilen. Bei einem Gemeinschaftsvertrag ist eine weitere Freistellung nicht möglich.

Stirbt ein Bausparer, der einen Freistellungsauftrag erteilt hat, ist eine weitere Freistellung nur möglich, wenn ein Freistellungsauftrag eines Alleinerben oder alleinigen Begünstigten vorliegt. Ist Alleinerbe oder alleiniger Begünstigter der überlebende Ehepartner/eingetr. Lebenspartner des Bausparers, bleibt ein gemeinsamer Freistellungsauftrag noch bis zum Ende des Todesjahres wirksam.

Ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Ehepartner/eingetr. Lebenspartner können zwischen dem gemeinsamen Freistellungsauftrag und Einzel-Freistellungsaufträgen wählen. Die Ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung wird nur vorgenommen, wenn die Ehepartner/eingetr. Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. Dabei ist zu beachten, dass eine auf Bankebene erfolgte Verlustverrechnung nach Auffassung der Finanzverwaltung in der Veranlagung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Haben die Ehepartner/eingetr. Lebenspartner ihr gemeinsames Freistellungsvolumen von 1.602 € bereits bei anderen Instituten ausgeschöpft und möchten sie von der LBS eine übergreifende Verlustverrechnung durchführen lassen, ist es erforderlich, einen gemeinsamen Freistellungsauftrag über 0 € zu erteilen.

Tipps zum Ausfüllen Ihres Freistellungsauftrags

Höhe des Freistellungsbetrags

Die Höhe des Freistellungsbetrags kann nur durch einen neuen, auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck erteilten Freistellungsauftrag geändert werden. Um spätere Änderungen überflüssig zu machen, sollte der Freistellungsbetrag so hoch sein, dass auch Zinsen und Bonuserträge auf das zukünftig wachsende Guthaben und eventuell für weitere spätere Verträge freigestellt werden.

Meldepflichten der LBS

Damit überprüft werden kann, ob ein Sparer mit den insgesamt von ihm erteilten Freistellungsaufträgen den Freistellungs-Höchstbetrag (801 €/1.602 €) eingehalten hat, sind alle Anlageinstitute nach § 45d Einkommensteuergesetz verpflichtet, bestimmte Daten des Freistellungsauftrags sowie die Höhe der Kapitalerträge, bei denen aufgrund des Freistellungsauftrags vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist, jährlich an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

Beachten Sie bitte bei Erteilung des Freistellungsauftrags die Einhaltung der Ihnen zustehenden Höchstbeträge, damit es im Zusammenhang mit der Meldung nicht zu unliebsamen Nachfragen Ihres Finanzamts kommt.

Die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsdaten dürfen bei der Überprüfung der Bezugsberechtigung für Sozialleistungen (z. B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Bafög, Wohngeld) ausgewertet werden.

Mitunterschrift des Ehepartners/eingetr. Lebenspartners
Nach einer Vorgabe des Bundesfinanzministeriums können Ehepartner/eingetr. Lebenspartner, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben im Sinne des Einkommensteuergesetzes, entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag oder Einzel-Freistellungsaufträge erteilen.

Der gemeinsame Freistellungsauftrag versteht sich sowohl auf Gemeinschaftskonten als auch auf die auf den Namen nur eines der Ehepartner/eingetr. Lebenspartner geführten Konten. Sonstige Gemeinschaftsverträge können nicht freigestellt werden.

Beim gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die Personalia beider Ehepartner/eingetr. Lebenspartner anzugeben, und beide haben den Auftrag zu unterschreiben.

Datum

Freistellungsauftrag über

€

erteilt am

Stand: März 2016